

53K - ERWEITERUNGEN ZUR HAUSHALT- UND EIGENHEIMVERSICHERUNG

1.) Erweiterungen zur Haushaltversicherung (sofern die Sparte Haushalt beantragt ist):

Balkonblumen und Blumengefäße:

In Ergänzung von Artikel 3, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind im Freien am Grundstück **Balkonblumen und Blumengefäße bis EUR 4.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

Generelle Neuwertentschädigung bei indirektem Blitz

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.2. der ABH werden Indirekte Blitzschäden generell zum Neuwert gemäß Artikel 7, Punkt 1.4 ersetzt. (generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs).

Sengschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1. der ABH gelten Sengschäden bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte oder beim Bügeln.

Der **Selbstbehalt** je Schadenfall beträgt **EUR 150,--**.

Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2, und Punkt 3.2 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 4.000,--** versichert.

Diebstahl von Sportgeräten aller Art

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sportgeräten aller Art bei **Einbruchdiebstahl IN ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** mitversichert.

Ebenso gilt der Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Dachboxen oder versperrten Fahrradträgern sowie in einem ordnungsgemäß versperrten Anhänger mitversichert.

Die Ersatzleistung ist jeweils mit **EUR 4.000,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Eine Anzeigebestätigung bei der Sicherheitsbehörde ist Voraussetzung für die Ersatzleistung.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles gemäß Art. 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines **einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs** übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel, etc.)

In Erweiterung des Art.3, Punkt 4 der ABH gelten auch Spielplatzeinrichtungen im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Gartenpaket (Haftpflicht)

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung und Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen wie z.B. Schwimmbecken, Kinderspielplatz.

2.) Erweiterungen zur Eigenheimversicherung (sofern das Eigenheim mit beantragt ist):

Optische Schäden

In Erweiterung der AStB werden nachweislich entstandene optische Schäden durch Hagel an Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohre aller Art) bis **EUR 4.000,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Dachlawinen

In Erweiterung der AStB gelten Schäden durch Dachlawinen an Gebäudebestandteilen – nicht aber am Dach selbst und an Regenabläufen aller Art – bis **EUR 4.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Vorsorge für Nebengebäude

Im Rahmen der Vorsorgeversicherung bis zu 10 % der Gesamtversicherungssumme gelten auch Nebengebäude, die bei der Antragsaufnahme vergessen wurden oder während der Laufzeit neu gebaut werden, mitversichert.

(Bei nächster Überarbeitung müssen sie jedoch im Vertrag berücksichtigt werden.)